

Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Nachfolgende Dokumentation stellt das Abfallaufkommen und die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle unseres Unternehmens dar. Die Dokumentation umfasst neben diesem Stammdatenblatt die weiteren Anforderungen des § 3 Absatz 3 GewAbfV.

Bei dieser Dokumentation der Abfallsituation handelt es sich um die

Erstdokumentation

oder

Folgedokumentation unseres Unternehmens.

Sie wird aktualisiert, sobald sich eine Änderung der Behälterarten, der Entsorgungsbetriebe oder des Abfallaufkommens ergibt.

Diese Dokumentation ist gültig ab dem _____ für das Kalenderjahr _____

Angaben zu Unternehmen (Stammbblatt):

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Straße und Nummer	
Postzeitzahl und Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen	
Email	
Telefon	

Für alle Dokumentationsunterlagen gilt: Sie sind der zuständigen Abfallbehörde nicht unaufgefordert, aber ggf. auf Verlangen vorzulegen. Dabei kann die Behörde auch eine Vorlage auf elektronischem Weg verlangen, was ggf. das Einscannen von Papieren bedeuten würde (jedoch keine elektronischen Signaturen etc.).

Die Dokumentation muss auch bei einer Kontrolle nicht komplett an einem Ablageort verfügbar sein. Es genügt, wenn die Ablageorte der betreffenden Dokumente (z.B. Wiegescheine, Rechnungen) bekannt und dokumentiert sind.

An unserem oben genannten Standort werden die anfallenden Abfälle derzeit in die nachfolgenden Abfallfraktionen separat erfasst und durch die genannten Entsorgungsbetriebe verwertet, bzw. entsorgt:

Derzeitige Entsorgungssituation in unserem Unternehmen:

Standort: _____

Kürzel	Abfallfraktion	Anzahl der Behälter	Abfallmenge / Behältergröße in Liter	Entsorgungs-/ Leerungs-Rhythmus	Umrechnung in kg/Woche (Summe je Fraktion)	Entsorgungsfachbetrieb	Beabsichtigter Verbleib
PPK	Papier, Pappe und Karton						
Bio	Bioabfälle						
AzV	Gemischte Gewerbeabfälle zur Vorbehandlung gem. § 4 (1) GewAbfV ohne Bioabfälle						
AzV*	Gemischte Gewerbeabfälle zur Verwertung (alt) oder gem. § 4 (4) GewAbfV ohne Bioabfälle						
LVP	Leichtverpackungen (duale Systeme)						
Glas	Behälterglas, Flaschen						
Met	Metalle						
RM	Restmüll						
Sperrmüll	Sperrmüll						
Batt	Batterien						

AzV*: Sollten Sie noch Behälter dieser Fraktion nutzen, müssen Sie die Abfalltrennung in Ihrem Betrieb optimieren um die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen. Bei Kleinstanfallstellen gelten die Vorgaben des § 4 Abs. 4 GewAbfV bis max. einen 1.100 l Behälter.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Neben dem Stammdatenblatt und der tabellarischen Übersicht der derzeitigen Entsorgungssituation enthält diese Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfV folgende Inhalte:

- Lageplan des Campingplatzes mit Lageangaben der Wertstoffbereiche
- Fotodokumentation des Wertstoffbereichs
- Rechnungen, bzw. Angabe des Ablageorts
- Wiegescheine, bzw. Angabe des Ablageorts
- Adressen der Entsorgungsfachbetriebe
- Bestätigung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) für die gemischt erfassten Abfälle über die Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage, die die technischen Mindestanforderungen des § 6 Abs. 1 GewAbfV erfüllt.

Für die getrennt gesammelten Mono-Abfallfraktionen:

- Erklärung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Für die gemischt erfassten Abfälle zusätzlich: Bestätigung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über die Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage, die die Anforderungen des § 6 Abs. 1 GewAbfV erfüllt.
- Angaben zur Art und Menge der am o.g. Standort anfallenden weiteren gewerblichen Siedlungsabfälle, die gemischt erfasst werden. Falls die Getrennterfassung der Abfälle nach u.a. Fraktionen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich bzw. zumutbar ist, muss dies gesondert nachgewiesen werden.

Verzicht auf die Getrennthaltungspflicht

Angaben zur Art und Menge der am Standort anfallenden weiteren gewerblichen Siedlungsabfälle, die gemischt erfasst werden (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3 / § 4 Abs. 5 GewAbfV)

- Abfälle im Gemisch: _____
- Entsorgungssystem/e _____
- Beauftragter Entsorger/örE: _____ Jahresmenge _____ kg
Umrechnungsfaktor m³→kg: _____

Begründung für die Erfassung als Gemisch:

- Die getrennte Erfassung ist technisch nicht möglich, da auf dem Grundstück kein Platz für die Aufstellung weiterer Sammelbehälter vorhanden ist. (Lageplan und Lichtbilder sind beizufügen)
- die Abfallbehälternutzung unkontrollierbar durch Dritte bzw. im öffentlichen Raum erfolgt (Lageplan und Lichtbilder sind beizufügen).
- folgender schwerwiegender sonstiger Hinderungsgrund vorliegt: _____
- Die getrennte Erfassung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, da nur eine sehr geringe Abfallmenge von insgesamt ≤ 50 kg pro Woche anfällt. (Mengennachweis ist beizufügen).
- Das Gemisch wird einer Vorbehandlungsanlage zugeführt und enthält kein/en bzw. eine die Vorbehandlung nicht beeinträchtigende Menge an Bioabfall bzw. Glas (§ 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 GewAbfV / i. d. R insgesamt ≤ 5% / Bestätigung des Anlagenbetreibers ist beizufügen)
- keine Abfälle nach Kapitel 18 der Abfallverzeichnis-Verordnung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 GewAbfV)

Name / Betreiber der Vorbehandlungsanlage: _____

Im Rahmen der Vorbehandlung erfolgt eine

- Sortierung
- Zerkleinerung
- Sichtung
- Verdichtung
- Pelletierung
- Die Vorbehandlungsanlage erfüllt die (ab dem 01.01.2019 geltenden) Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent sowie die Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent. (Bestätigungen des Anlagenbetreibers über Komponenten und Einhaltung der Quoten sind beizufügen)

Das Gemisch wird keiner Vorbehandlung zugeführt, da diese

- technisch nicht möglich ist. Begründung: _____
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- nicht zwingend erforderlich ist. Die Getrenntsammlungsquote am o.g. Standort beträgt bereits mindestens 90 % (§ 4 Abs. 3 S. 3 i.V. m. Abs. 5 S. 4 GewAbfV / Bestätigung eines Sachverständigen erforderlich)
- Das Gemisch wird stattdessen einer energetischen Verwertung zugeführt und enthält kein/e/n bzw. eine die Verwertung nicht beeinträchtigende Menge an Bioabfall, Glas, Metall und mineralischen Abfällen und keine Abfälle nach Kapitel 18 der Abfallverzeichnis-Verordnung. (§ 4 Abs. 4 i.V. mit Abs. 5 S. 1 / 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 GewAbfV / i.d.R. insgesamt ≤ 5%, Bestätigung des Anlagenbetreibers ist beizufügen)
- dem öRE zur ordnungsgemäßen Beseitigung überlassen Begründung: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Beigefügte Belege in der Anlage:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lageplan/-pläne | <input type="checkbox"/> Erklärung Transporteur / Entsorger |
| <input type="checkbox"/> Lichtbilder | <input type="checkbox"/> Mengennachweise (z.B. Wiegescheine) |
| <input type="checkbox"/> Erklärung Anlagenbetreiber (Vorbehandlung / Verwertung) | <input type="checkbox"/> Bestätigung Sachverständiger |
| | <input type="checkbox"/> Sonstige Nachweise / Erklärungen |